

Durchführungsbestimmungen

Spielsaison 2020/2021



**für den gemeinsamen Spielbetrieb der
Männer- und Frauen-Bezirksliga**

des

Handballkreises Bielefeld-Herford e.V.

und des

Handballkreises Gütersloh e.V.

Stand: 07.09.20

1. Vorbemerkung

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf beide Geschlechter einbeziehende Wortformen (wie z.B. SpielerInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer beide Geschlechter gemeint

2. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Satzungen der Handballkreise Bielefeld-Herford und Gütersloh und die Ordnungen des DHB, des Westdeutschen Handballverbandes (WHV) und des HVW einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV in der jeweils aktuellen Fassung, sowie die Ergänzenden Bestimmungen des WHV zum Spielbetrieb und die Werberichtlinien des WHV.

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für die gemeinsamen Bezirksligen der Männer und Frauen. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der Rechtsordnung geahndet.

Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechsellraum-Reglement der IHF.

Auf das Dopingverbot gem. § 86 DHB-Spielordnung (SpO) wird besonders hingewiesen.

Aufgrund der aktuellen Verordnungslage im Zuge der Corona-Pandemie haben die Heimvereine ein Hygienekonzept zu erarbeiten. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und vorrangig umzusetzen. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung des Hygienekonzepts oder weiterer behördlicher Auflagen.

Damit sich alle am Spiel Beteiligten entsprechend vorbereiten können, ist das Hygienekonzept auf der Homepage des Vereins / der SG zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

Der DHB hat eine Empfehlung für ein Hygienekonzept herausgegeben, auf das hiermit hingewiesen wird.

Der Heimverein / Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Die IHR 10:1 beinhalten eine Zusatzbestimmung, wonach abweichende Bestimmungen zum Seitenwechsel getroffen werden können. Für den Spielbetrieb der Bezirksliga gilt: sofern das Hygienekonzept vorsieht, dass ein Bankwechsel in der Halbzeitpause nicht zulässig ist, wird die in der Technischen Besprechung gewählte Bankseite für das ganze Spiel beibehalten. Es wird in der Halbzeitpause kein Seitenwechsel durchgeführt, d.h. beide Mannschaften spielen in der zweiten Halbzeit so weiter, wie sie auch in der ersten Halbzeit gespielt haben.

Sofern eine Nachverfolgung aller Aktiven notwendig ist (z.B. aufgrund der aktuellen CoronaSchVO oder aufgrund des Hygienekonzeptes) haben beide Vereine zur Vereinfachung des Ablaufs in den Sporthallen eine Liste aller anwesenden Spieler und Offiziellen (Name, Adresse, Telefonnummer, Unterschrift) mitzubringen und auf Verlangen dem Heimverein zur Verfügung zu stellen. Wenn technische Möglichkeiten zur Registrierung vorhanden sind, sollten diese genutzt werden.

Für maximal 25 Personen der Gastmannschaft muss ein Zutritt in die Sporthalle sichergestellt sein. Diese 25 Personen setzen sich wie folgt zusammen:

- Maximal 14 Spieler
- Maximal 4 Offizielle
- ein Zeitnehmer / Sekretär
- Maximal sechs weitere Offizielle wie nicht eingesetzte Spieler, Sportliche Leitung, Mannschaftsarzt, etc. Für diese maximal sechs Personen sind Plätze im Zuschauerbereich vorzuhalten (kostenpflichtig).

Aufgrund der Corona-Schutzbestimmungen kann der Heimverein von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schiedsrichtern den freien Eintritt nach § 7 SR-O zu verweigern, bzw. die Anzahl der zugelassenen kostenfreien Schiedsrichter zu begrenzen.

3. Allgemeine spieltechnische Bestimmungen

3.1. Spielleitung

Die organisatorische und spieltechnische Überwachung liegt bei den jeweiligen spelleitenden Stellen (siehe Anlage 1).

3.2. Spielzeitmessung/Hinausstellungen

Die Spielzeitmessung erfolgt durch die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage gem. Regel 2:3 (einschl. Kommentar). Die Spielzeituhr soll nach Möglichkeit vorwärtslaufen. Ist eine solche Zeitmessanlage nicht vorhanden, erfolgt die Spielzeitmessung durch eine für alle Beteiligten öffentlich ablesbare angemessene Tischstoppuhr. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Zeitnehmer.

3.3. Verwendung der Software Siebenmeter (H4all)

Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanungsprogramm Siebenmeter der Handball4All AG (H4all). Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen der Schiedsrichter.

Im Verwaltungstool Phönix sind durch die jeweiligen Vereine verpflichtend die Funktionen den jeweiligen Mitgliedern zuzuordnen. Insbesondere gilt dies für die Postadressen, der Ansprechperson/Kontakt Erwachsene + Jugend sowie für die Adressen der Mannschaftsverantwortlichen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten regelmäßig zu aktualisieren. Versäumnisse können nach den Zusatzbestimmungen des WHV zu § 25 der RO Absatz 3 bestraft werden.

3.4. Einschränkungen des Spielrechts

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 SpO gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs.1 der SpO. Der uneingeschränkte Einsatz von U21-Spielern in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt. Damit spielen sich U21-Spieler bei zwei aufeinander folgenden Einsätzen in Erwachsenenmannschaften unterhalb der Oberliga fest. Bei Einsätzen in der Oberliga oder darüber spielen sie sich nicht fest.

3.5. Schiedsrichter

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn eine von diesen zu verschließende und gekennzeichnete Kabine bereitzustellen, zumindest aber einen verschließbaren Schrank, in der/dem die Schiedsrichter ihre persönlichen Sachen unterbringen können. Ist beides nicht möglich, so übergeben die Schiedsrichter dem Mannschaftsverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Den Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, die separate Unterbringung einzufordern.

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die zuständigen Schiedsrichteransetzer (siehe Anlage 1). Sie sind berechtigt, Änderungen in den Ansetzungen der Schiedsrichter vorzunehmen.

3.6. Schiedsrichtercoaching und -beobachtung

Im Rahmen von Schiedsrichter-Coaching-Maßnahmen können für die Kommunikation zwischen Schiedsrichtergespann und Schiedsrichtercoach Headsets eingesetzt werden. Die Entscheidungsgewalt verbleibt grundsätzlich immer bei den Schiedsrichtern.

Zu jedem Spiel der Männer, ausgenommen Entscheidungsspiele, und zu den Spielen der Frauen auf dem Gebiet des Handballkreises Gütersloh haben Beauftragte des Heimvereins einen Schiedsrichter-Beobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien auszufüllen und spätestens binnen *einer* Woche einzureichen. Eine Ausweitung auf den Gastverein behält sich das Beobachtungswesen vor. Der Beobachtungsbogen kann Online direkt am Bildschirm unter

<https://www.handballkreis-guetersloh.de/schiedsrichter/beobachtung/basisbeobachtung/> ausgefüllt werden. Bei Nichteinreichung oder bei verspäteter Einreichung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30,00 Euro ausgesprochen. Der Gastverein kann auf freiwilliger Basis ebenfalls an der Schiedsrichterbasisbeobachtung teilnehmen.

3.7. Ausbleiben der Schiedsrichter oder Gastmannschaften

In allen Spielklassen muss beim Ausbleiben der Schiedsrichter gespielt werden (siehe § 77 SpO und WHV-Zusatzbestimmungen zur SpO), sofern ein anwesender neutraler Schiedsrichter (mindestens aus dem Kreisligakader) anwesend und bereit ist, das Spiel zu leiten.

In allen Spielklassen gibt es keine Wartezeiten auf Schiedsrichter und Gegner. Kommt es im Laufe eines Spieltages in einer Sporthalle zu Anwurfzeitverzögerungen (durch Hallenbelegung jeglicher Art) von mehr als 30 Minuten, so steht es den betroffenen Mannschaften und Schiedsrichtern frei, das Spiel durchzuführen. Findet das Spiel aus den o.g. Gründen nicht statt, ist trotzdem ein Spielbericht auszufüllen. Das Spiel wird kurzfristig von der Spielleitenden Stelle neu angesetzt. Die Kosten trägt i.d.R. der Verursacher der Zeitverzögerung.

3.8. Technische Besprechung

Es findet 30 Minuten vor Spielbeginn in der Umkleidekabine der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt: Schiedsrichter, Spielaufsicht (sofern angesetzt), die Mannschaftsverantwortlichen beider Vereine sowie Zeitnehmer, Sekretär und Hallensprecher (falls vorhanden).

Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage des Überziehleibchens für den „7. Feldspieler“, sofern ein Einsatz geplant ist (Regeln 4:7-4:9, § 56 SpO)
- Hinweis auf die Kleidung der Mannschaftsoffiziellen (nicht verwechselbar mit den Farben der gegnerischen Mannschaft)
- Der Heimverein hat dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf einer etwaigen Einlaufprozedur mitteilen. Diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim-, Gastmannschaften und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.).
- Vorlage der (elektronischen) Spielerausweise der manuell nachgetragenen Spieler
- Uhrenabgleich
- Genaue Anwurfzeit
- Auswahl der Spielbälle (Regel 3:3)
- Sicherheitsbelange / Ordnungsdienst
- Funktion der Zeitmessaanlage
- Einhalten des Auswechsellraumreglements
- Sonstiges

3.9. Zeitnehmer / Sekretär (Z/S) / Ordner

Zu den Spielen aller Klassen bzw. Staffeln stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1 ff. Es gelten die ergänzenden Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre im Handballverband Westfalen in der jeweils aktuellen Version.

Ist der Zeitnehmer/Sekretär nicht im Besitz eines gültigen Ausweises, wird er nicht zum Spiel zugelassen. Es sind ausschließlich vom HVW ausgestellte elektronische bzw. ausgedruckte Ausweise zulässig. Liegt kein gültiger Ausweis vor, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden.

Die Z/S-Ausstattung für das Team-Time-out stellt der Heimverein. Deutlich erkennbare Mängel in der Aufgabenerfüllung sowie nicht akzeptables Verhalten sind nach Spielende in den Spielbericht einzutragen.

Es sind mindestens 2 Ordner zu stellen.

3.10. Benutzung von Haftmitteln

Fingerharz oder Haftmittel jeglicher Art dürfen nur nach den Vorschriften der WHV Zusatzbestimmungen zu § 25 RO (Punkt 2.1) benutzt werden; Verstöße ziehen Ordnungsstrafen nach sich. Die Haus- und Hallenordnungen sind von den Vereinen einzuhalten. Eine Haftmittelfreigabe wird vom Handballkreis in H4all eingetragen und kann von allen Beteiligten dort eingesehen werden.

3.11. Spielberichte

Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der Spielbericht Online (SBO) der Handball4All AG eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Vereine bindend. Der Spielbericht wird vom Heimverein am Spieltag direkt versandt. Der Abgleich mit dem Server hat innerhalb von einer Stunde nach Fertigstellung des Spielberichtes zu erfolgen. Spiele, die am Sonntag nach 19.00 Uhr enden, sind bis spätestens 20.00 Uhr mit dem Server abzugleichen.

Sollte das System nicht zur Verfügung stehen, so ist ein Papier-Spielberichtsformular des HVW zu verwenden. Der Versand der Spielberichtsbögen erfolgt in diesem Fall durch den Heimverein. Druckvorlagen für den Spielbericht stehen auf der Homepage des HVW zur Verfügung. In diesen Fällen sind die Ergebnisse innerhalb von 60 Minuten nach Spielschluss in das Programm Siebenmeter einzugeben.

Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer rechtzeitig vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d.h. Notebook oder Tablet) ggf. einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Hierzu hat im Offline-Betrieb in der Sporthalle der Heimverein die Spieldaten Zuhause online auf das Notebook oder Tablet zu spielen. Im Online-Betrieb in der Sporthalle wird dieser Vorgang direkt durch den Sekretär vorgenommen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Offiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen A zuständig.

Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlichen, Offiziellen) unaufgefordert im Beisein von Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer elektronisch zu unterzeichnen.

Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10 sind im Spielbericht zu vermerken. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 durch das Zeigen der Blauen Karte zu informieren. Die Schiedsrichter haben die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu überprüfen und, falls sie fehlen oder nicht korrekt sind, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen. Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungsstrafe gegen die Vereine der Schiedsrichter belegt werden.

3.12. Spielverlegungen

3.12.1. Abweichungen

Als Abweichungen gelten die Änderung der Anwurfzeit und/oder die Verlegung in eine andere Halle am gleichen Wochentag. Abweichungen sind vom Heimverein mind. 14 Tage vorher dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern und der spielleitenden Stelle beweispflichtig mitzuteilen. Außerdem sind die zuständigen SR-Ansetzer durch den Heimverein zu informieren. Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über das elektronische Verlegungsmodul (vgl. 3.12.3).

3.12.2. Verlegungen

Als Verlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag (Wochentag). Spielverlegungen sind unter Angabe der Gründe und eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners mind. 14 Tage vorher über das elektronische Verlegungsmodul bei der spielleitenden Stelle zu beantragen (vgl. 3.12.3). Der Antragsteller hat die angesetzten Schiedsrichter beweiskräftig zum neuen Termin einzuladen und den zuständigen SR-Ansetzer (siehe Anlage 1) zu informieren. Spielverlegungen sind gebührenpflichtig gem. Gebührenkatalog Ziff. 4.3.

Über Ausnahmen bei Spielverlegungen innerhalb der 14 Tagesfrist entscheidet die spielleitende Stelle. Spielverlegungen bedürfen zunächst der Genehmigung des Gegners, bevor die spielleitende Stelle über die Genehmigung im Verlegungsportal entscheidet. In der Rückserie sind an den letzten 5 Spieltagen Spielverlegungen nur nach vorne möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Staffelleiter.

Spielverlegungen durch höhere Gewalt oder Nichtbespielbarkeit einer Sporthalle (der verursachende Verein bzw. Heimverein muss diese beweispflichtig dokumentieren) sind wie oben abzuwickeln.

3.12.3. Sonstiges

Zur Abwicklung von Abweichungen gem. 3.12.1 bzw. Verlegungen gem. 3.12.2 ist das Elektronische Verlegungsmodul in der Software H4all zu nutzen.

Bei kurzfristigen Verlegungen, bei denen noch kein neuer Termin feststeht, ist im Verlegungstool die Zeit auf 00:00 Uhr zu setzen. Dieses haben Gegner und Staffelleiter zu genehmigen. Der neue Termin ist dann mit einer weiteren Verlegung im System zu erfassen. Weiter sind die Schiedsrichter und die Schiedsrichteransetzer zu informieren.

Schiedsrichter, die zum neuen Zeitpunkt nicht können, geben das Spiel an den zuständigen Ansetzer (siehe Anlage 1) zurück, der dann neue Schiedsrichter ansetzt.

Die Staffelleiter nehmen die Änderungen im Spielplantooll vor, die von den Vereinen zu kontrollieren ist. Erst dann ist die Änderung verbindlich. Bei Nichteinhaltung der Fristen werden Genehmigungen nur erteilt, wenn die Spielleitung gesichert ist! Mit "14 Tage vorher" ist die Frist zwischen dem Eingang beim Empfänger und dem planmäßigen Spiel gemeint.

3.12.4. Spielabsetzungen

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn das für einen der beteiligten Vereine zuständige Gesundheitsamt (oder eine andere Behörde) für mindestens sechs der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spieler eine Quarantäne angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Belegerteilung unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (z.B. Quarantäne) nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die gemäß diesen

Durchführungsbestimmungen vorgesehene Geldstrafe wird bei Quarantäne nicht verhängt. Darüber hinaus gelten in diesem Fall die Regelungen bzgl. Schadensregulierung bei Spielausfall gemäß § 48 SpO nicht.

3.13. Einsprüche

Das Einspruchsverfahren ist in der RO geregelt, und zwar

- die Zulässigkeit in § 34
- die Form in § 37
- die Fristen in §§ 39, 42 und 43
- die Gebühren in § 44

in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV hierzu. Zuständige Rechtsinstanz ist der Kreisspruchausschuss des Kreises, der die spielleitende Stelle stellt (siehe Anlage 1) – unabhängig der beteiligten Vereine.

Die Einspruchsgebühr ist an die jeweilige Kreiskasse zu überweisen.

Sollte ein Rechtsverfahren anhängig sein, können die KSA-Vorsitzenden auf die KSA-Mitglieder aller beteiligten Handballkreise als Beisitzer zugreifen.

3.14. Spielkleidung

Die Vereine sind verpflichtet, die Farbe der Spielkleidung (Spieler und Torwarte) vor Saisonbeginn in H4all einzugeben; diese sind dann verbindlich. Im Zweifelsfall gem. § 56 Abs. 2 SpO hat der Heimverein die Spielkleidung zu wechseln, wenn er nicht die in H4all angegebene Spielkleidung trägt.

3.15. Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit gilt § 43 Abs. 1 SpO, in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV. Notwendige Entscheidungsspiele finden bei Terminnot bis Freitag nach dem letzten Rundenspieltag statt. Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle.

Ist eines der Spiele im direkten Vergleich für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie schuldhaft nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.

3.16. Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg

Die Staffelstärke der Männer beträgt 14 Mannschaften.

Die Staffelstärke der Frauen beträgt 12 Mannschaften.

Platz 1 und 2 haben ein Aufstiegsrecht zur Landesliga. Sie können nur aufsteigen, wenn sie aufstiegsberechtigt sind (nur eine Mannschaft des Vereins in der Landesliga). Ist eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt, steigt die nächstplatzierte Mannschaft auf. Dieses gilt auch wenn mehr als zwei Mannschaften aufsteigen können.

Der jeweilige Letztplatzierte steigt immer ab. Es gibt immer je einen Aufsteiger aus jedem Kreis. Die Summe der Absteiger kann sich durch den Abstieg aus der Landesliga zur Herstellung der Sollstärke von 14 Mannschaften für die Serie 2021/2020 erhöhen – ist jedoch auf maximal 5 begrenzt.

3.17. Mannschaftsabmeldung

Wird eine Mannschaft abgemeldet sind folgende Punkte zu beachten:

Rückzug vor Beginn der Serie

- keine Anrechnung auf die Absteiger
- Ordnungsstrafe gem. Ordnungsstrafenkatalog
- Mannschaft nimmt nicht an der SR-Kostenpoolung teil

Rückzug nach Beginn der Serie (nach dem ersten Spieltag)

- Anrechnung auf die Absteiger
- Benachrichtigung aller Gegner u. lt. Spielplan angesetzter Schiedsrichter der nächsten 3 Spiele durch direktes Anschreiben.
- Ordnungsstrafe gem. Ordnungsstrafenkatalog
- Mannschaft verbleibt bis zum Ende der Spielsaison in der SR-Kostenpoolung

3.18. Saisonabbruch

Über einen Saisonabbruch entscheiden die Präsidien / die Vorstände der beteiligten Handballkreise. Es findet die nachfolgenden Quotientenregelung nach § 52a SpO Anwendung.

4. Wirtschaftliche Bestimmungen

4.1. Spielklassenbeiträge

Der Spielklassenbeitrag für die Serie beträgt pro Mannschaft 300,00 €. Der Beitrag wird durch den jeweiligen Handballkreis des Vereins erhoben.

4.2. SR-Kosten und Kostenpoolung

Die Spielleitungsentschädigung beträgt € 25,00. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden 0,30 € pro gefahrenen Kilometer und 0,05 € pro gefahrenen Kilometer für den mitfahrenden Gespannpartner für die verkehrstechnisch günstigste Entfernung zwischen Wohn- und Spielort erstattet. Dieses gilt für alle Meisterschaftsspiele über die normale Spielzeit pro Spiel und Schiedsrichter. Die Fahrtkosten werden nur einmal gezahlt. Bei Doppelansetzungen sind diese auf dem Spielbericht zu vermerken und die Kilometerabrechnung anteilig für jedes Spiel zu berechnen.

Die Schiedsrichterkosten werden am Ende der Saison gepoolt und durch die Handballkreise der jeweils spielleitenden Stelle in Rechnung gestellt. Dieses kann zu Gutschriften bzw. Belastungen der Vereine führen. Alle Mannschaften – auch die nach dem ersten Spieltag zurückgezogenen Mannschaften – nehmen am Schiedsrichterkostenausgleich teil.

4.3. Gebühren- und Bußgeldkatalog (vgl. Anlage 2)

Die Ordnungsstrafen werden als Sammelrechnung an die Vereine gesandt. Die Strafenerfassung erfolgt über die Verbandssoftware Phönix und kann dort von den Vereinen eingesehen werden.

4.4. Schadensregulierung bei Spielausfall

Der Anspruch bei einem Spielausfall auf Erstattung der Forderung gem. § 48 SpO und IV. der WHV-Bestimmungen zum Spielbetrieb ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Spieltermin beim Gegner zu beantragen. Wird die Forderung vom Gegner nicht beglichen kann der Rechtswart eingeschaltet werden.

5. Schlussbemerkungen

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können durch die Vorstände der Handballkreise auf Vorschlag oder unter Beteiligung der spielleitenden Stellen unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

07.09.2020

Handballkreis Bielefeld - Herford e.V.

Thomas Boerscheper

(Vorsitzender)

Patrick Puls

(Leiter Spieltechnik)

Handballkreis Gütersloh e.V.

Prof. Dr. Marcel Machill

(1. Vorsitzender)

Heinz-Hermann Jerrentrup

(TK-Vorsitzender)

Anlage 1

Anschriften Staffelleitung und Zuständigkeiten für die Bezirksliga Bielefeld-Herford / Gütersloh Männer

Vorsitzender

Thomas Boerscheper
Schneiderstr. 12
33613 Bielefeld
Telefon: 0521 / 88 41 96
Handy: 0162 / 13 555 05
FAX: 0521 / 88 41 10
E-Mail: vorsitzender@handballkreis.de

Staffelleiter

Patrick Puls
Barlachstr. 56
33613 Bielefeld
Telefon: 0521 / 89 55 45
Telefon d.: 05221 / 13 1316
E-Mail: puls@handballkreis.de

Schiedsrichteransetzer

Oliver Kupper
Gotenstraße 23
47178 Duisburg
Handy: 0152 / 02 67 76 46
E-Mail: sr-wart@handballkreis-guetersloh.de

stellv. Schiedsrichteransetzer

Friedrich-Wilhelm Brink
Schützenstr. 10
32584 Löhne
Telefon: 0 57 32 / 62 25
Handy: 0172 / 5 25 19 06
E-Mail: fwbrink@t-online.de

Rechtswart / KSA-Vorsitzender

Manfred Peiler
Elsternstr. 16
33607 Bielefeld
Telefon: 0521 / 26244
E-Mail: rechtswart@handballkreis.de

Schiedsrichterbeobachteransetzer Anschrift für den Bogen der Basisbeobachtung

Stefan Baumeier
Hedwigstrasse 13
59302 Oelde
Telefon: 02522 / 62 078
Handy: 0 176 / 92 433 72
E-Mail: sr-beobachtung@handballkreis-guetersloh.de

Anschriften Staffelleitung und Zuständigkeiten für die Bezirksliga Bielefeld-Herford / Gütersloh Frauen

Vorsitzender

Prof. Dr. Marcel Machill

Handy: 0175 / 9 32 91 98
FAX: 0341 / 9 73 93 30
E-Mail: machill@uni-leipzig.de

Staffelleiter

Karl-Heinz Kerkhoff
Teismanns Weg 19
33330 Gütersloh
Telefon: 05241 / 3 71 80
E-Mail: gks-kerkhoff@t-online.de

Schiedsrichteransetzer BI-HF

Friedrich-Wilhelm Brink
Schützenstr. 10
32584 Löhne
Telefon: 0 57 32 / 62 25
Handy: 0172 / 5 25 19 06
E-Mail: fwbrink@t-online.de

Schiedsrichteransetzer GT

Oliver Kupper
Gotenstraße 23
47178 Duisburg
Handy: 0152 / 02 67 76 46
E-Mail: sr-wart@handballkreis-guetersloh.de

Rechtswart / KSA-Vorsitzender

Matthias Christ
Kobaltweg 12
33334 Gütersloh
Telefon: 05241 / 6 76 22
Handy: 0171 / 6 57 83 84
E-Mail: matthias_christ@t-online.de

Anlage 2

Gebühren und Bußgeldkatalog		
Gebühren		
Spielverlegungen		20,00 €
Kosten für einen Bescheid		5,00 €
Mahngebühr		20,00 €
Geldbußen		
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	150,00 €
Ausscheiden oder Zurückziehen aus dem Spielbetriebe	WHV-ZB RO zu § 25 (1) Ziff. 14 RO	200,00 €
Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär	§ 17 (5) a) RO	100,00 €
Tätlichkeiten gegen Spieler und andere	§ 17 (5) b) RO	100,00 €
Besonders grob unsportliches Verhalten (u.a. Beleidigung / Bedrohung eines Schiedsrichters oder "anderen")	§ 17 (5) c) RO	100,00 €
wiederholtes unsportliches bzw. grob unsportliches Verhalten eines Offiziellen	§ 17 (5) d) RO	100,00 €
Geldstrafe neben Spielverlustwertung	§ 19 (2) RO	50,00 €
mangelnder Ordnungsdienst	§ 25 (1) 3) RO	20,00 €
Verschuldeter Nichteinsatz des Elektronischen Spielberichts	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,00 €
Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	§ 25 (1) 8. RO	50,00 €
Verspätetes Übertragen oder fehlender Elektr. Spielbericht	§ 25 (1) 9. RO	5,00 €
Nicht bzw. verspätetes Melden eines Spielergebnisses	§ 25 (1) 10. RO	5,00 €
Fehlender Spielausweis (auch Z/S -Ausweis bzw. Zusatzbescheinigung)	§ 25 (1) 11. RO	2,00 €
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spielausweises von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht bis 30. September	§ 25 (1) 12c. RO	20,00 €
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spielausweises von Jugend-auf Erwachsenenspielrecht ab 1. Oktober	§ 25 (1) 12c. RO	50,00 €
Nicht fristgerechte Vorlage eines Spielausweises	25 (1) 12a. RO	5,00 €
Fehlen von Zeitnehmer / Sekretär	25 (1) 13. RO	5,00 €
Fehlende Rücken -bzw. Brustnummer	25 (1) 15. RO	1,00 €
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters	25 (1) 16. RO	25,00 €
Fehlende oder nicht rechtzeitige Abgabe der Schiedsrichterbeobachtung durch Vereine im Wiederholungsfall	§ 25 RO Zus. - B. WHV Nr. 3	30,00 € 50,00 €
Fehlende Prüfung der Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär im Spielbericht durch die Schiedsrichter, fehlende Auskunft durch SR auf Anforderung der Staffelleitung	§ 25 RO Zus. - B. WHV Nr. 3 vgl. II.4.	25,00 €
Fehlende Kenntnisnahme des Spielberichts bogens	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,00 €
Haftmittelbenutzung	Abs. 2.3 der ZB des WHV zu § 25 RO	150,00 €
Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,00 €